



GEMEINDE
VILLMERGEN

Benützungsglement

für das

Waldhaus Hilfikon

Ausgabe 2020

Reglement über die Benützung des Waldhauses Hilfikon

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Waldhaus befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Villmergen. Für die Verwaltung ist die Jagdgesellschaft Villmergen-Hilfikon zuständig.
- 1.2 Das Benützungsreglement erstreckt sich auf folgende Anlagen:
 - a) Waldhaus mit sämtlichen Räumen
 - b) Vorplatz mit Feuerstelle.
- 1.3 Das Waldhaus Hilfikon wird volljährigen Privatpersonen und Vereinen für Versammlungen und Anlässe zur Verfügung gestellt. Das Mieten des Waldhauses berechtigt nicht zur Durchführung bewilligungspflichtiger Anlässe im Wald. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung.
- 1.4 Gesuche für die Benützung sind an die Jagdgesellschaft Villmergen-Hilfikon zu richten. Adresse: Helmut Dullnig, Wohlerstrasse 7, 5612 Villmergen, Tel. 056 622 41 94.

Art. 2 Schlüsselabgabe

- 2.1 Die Schlüsselabgabe erfolgt nur nach Bezahlung der Mietgebühr und des Depotgeldes.
- 2.2 Der Schlüssel ist nach dem Benützungstag nach Absprache dem Hauswart zurückzubringen. Das benützte Inventar wird danach zusammen mit dem Mieter kontrolliert.

Art. 3 Reinigung

- 3.1 Die Benützer reinigen das Waldhaus. Das Inventar ist wie folgt zu reinigen:
 - a) Gründliche Reinigung der Stühle und Tische.
 - b) Der Fussboden ist besenrein abzugeben.
 - c) Reinigung des Cheminées. Das Feuer muss aus Sicherheitsgründen vollständig gelöscht sein.
 - d) Gründliche Reinigung der Toilette.
 - e) Reinigung der Umgebung.
- 3.2 Die Mieterin/der Mieter muss den Kehricht entsorgen.

Art. 4 Ersetzen beschädigter Einrichtungsgegenstände

Die Kosten für beschädigtes Inventar werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 5 Besondere Bestimmungen

- 5.1 Die Benützungsgebühr und das Depotgeld richten sich nach dem Anhang dieses Reglementes.
- 5.2 Mit der Bezahlung der Benützungsgebühr akzeptiert die Mieterin/der Mieter das Reglement, inkl. Anhang, über die Benützung des Waldhauses vollumfänglich.
- 5.3 In Bezug auf die Ruhe und Ordnung ist das Polizeireglement der Gemeinde Villmergen massgebend.
- 5.4 Jede Haftung seitens der Gemeinde als Eigentümerin und Vermieterin des Waldhauses und dessen Einrichtungen wird abgelehnt, insbesondere für:
- Unfälle, die einem Benutzer zustossen
 - Beschädigungen oder Verlust von Material, das dem Benutzer gehört
 - Garderobendiebstähle
- 5.5 Die Fahrzeuge sind geordnet zu parkieren, so dass die Durchfahrt zum Waldhaus jederzeit ungehindert erfolgend kann. Am Strassenrand angebrachte Ballons und Wegweiser sind von der Mieterin/vom Mieter nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 10. Februar 2020 in Kraft. Gemeinderätliche Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

5612 Villmergen, 24. Februar 2020

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Kuratle, Gemeindeschreiber

Anhänge:

- Hausordnung
- Gebühren

**Anhang zum
Reglement für die Benützung des Waldhauses Hilfikon**

Hausordnung

Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich zu ordnungsgemäsem und schonungsvollem Gebrauch des Mietobjektes.

- Im Innern des Hauses darf kein Holz gespalten werden.
- Es dürfen keine Nägel in die Wände geschlagen werden.
- Die Stühle und Tische dürfen nicht ins Freie getragen werden.
- Die Fenster, Fensterläden und Türen sind bei Verlassen des Hauses zu schliessen.
- Die Mieterin/der Mieter hat das Trinkwasser mitzubringen.

Der Waldbestand und die Anlage in der Umgebung sind zu schonen.

5612 Villmergen, 24. Februar 2020

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Kuratle, Gemeindeschreiber

**Anhang zum
Reglement für die Benützung des Waldhauses Hilfikon**

Gebühren

Mietpreis pro Benützungstag für Einwohnerinnen/ Einwohner der Gemeinde Villmergen	Fr. 60.--
Folgetag	Fr. 50.--
Mietpreis pro Benützungstag für Auswärtige	Fr. 100.--
Folgetag	Fr. 80.--
Notstromaggregat	Fr. 30.--/Tag

Der reduzierte Mietpreis für Einwohnerinnen/Einwohner der Gemeinde Villmergen wird nur einmal jährlich gewährt. Er kann nur dann angewendet werden, wenn die betreffende Person selbst am Anlass teilnimmt.

Falls nach dem 10. Tag vor dem Benützungstag von der Reservation des Waldhauses zurückgetreten wird, erfolgt die Verrechnung der Hälfte der ordentlichen Gebühr.

Der übliche Holzverbrauch (1/3 Ster) ist im Mietpreis inbegriffen. Die darüber hinaus bezogene Menge muss zum ortsüblichen Preis bezahlt werden.

Die Depotgebühr beträgt generell Fr. 50.--.

5612 Villmergen, 24. Februar 2020

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Kuratle, Gemeindeschreiber